

Naturschutzgebiet Nr. 32 - "Rabensteiner Höhe mit Zeyerner Wand"

Regierungsamtsblatt Oberfranken, Folge 3/1985

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Rabensteiner Höhe mit Zeyerner Wand“
Vom 1. Februar 1985,
geändert durch Verordnung vom
22. Oktober 2001 (OFrABI S. 209)**

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Der an der rechten Talseite der Rodach etwa 500 m westlich von Zeyern gelegene Steilhang (Prallhang der Rodach) einschließlich der oberen Verebnung wird in den im § 2 festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung „Rabensteiner Höhe mit Zeyerner Wand“ als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 12,3 Hektar und liegt im Landkreis Kronach.

(2) Es umfaßt in der Gemarkung Zeyern, Gemeinde Markrodach, die Grundstücke Flurnummer 722, 723, 724, 725, 727, 738, 739, 740 und 741 und Teilflächen der Grundstücke Flurnummer 730, 734, 743, 744, 745 und 746 sowie eine Teilfläche des Grundstückes Flurnummer 532/2, Gemarkung Unterrodach.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. einen natürlichen Aufschluß des gesamten Unteren Muschelkalkes und einen ehemaligen Prallhang der Rodach zu erhalten,
2. die dort vorkommenden seltenen Pflanzengesellschaften zu sichern,
3. die Vorkommen seltener und stark gefährdeter Pflanzen und Tierarten zu schützen.

**§ 4
Verbote**

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern,
6. Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) bzw. Schädlingsbekämpfungsmittel (Insektizide) einzusetzen,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. standortfremde Gehölze (wie Fichte, Kiefer, Schwarzkiefer, Grauerle) anzupflanzen,

9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
10. Halbtrockenrasen umzubrechen oder aufzuforsten,
11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder aufzunehmen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
12. Sachen im Gelände zu lagern,
13. Feuer anzumachen,
14. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
15. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. das Gelände außerhalb der öffentlichen und privaten Straßen und Wege zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
3. zu zelten,
4. zu lärm- oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes und des Forstschutzes,
2. die Nutzung der bestehenden Nadelholzkulturen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 10,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 10,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen aller Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warn- tafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von der höheren Naturschutzbehörde veranlaßten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Rabensteiner Höhe mit Zeyerner Wand“, vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1, Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung über

1. die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen,
2. die Vornahme von Aufschüttungen, Ablagerungen u. a., den Abbau von Bodenbestandteilen, oder die Veränderung der Bodengestalt,
3. die Neuanlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,
4. das Errichten oder Verlegen von Leitungen,
5. die Beeinflussung der Biotope,
6. den Einsatz von Unkrautvernichtungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln,
7. das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren,
8. das Anpflanzen standortfremder Gehölze,
9. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen,
10. das Umbrechen oder Aufforsten von Halbtrockenrasen,
11. das Nachstellen freilebender Tiere,
12. das Lagern von Sachen,
13. das Feuermachen,

14. das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln,
15. die Ausübung einer nicht zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über

1. das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art oder das Reiten,
 2. das Verlassen der Straßen und Wege,
 3. das Zelten,
 4. das Lärmen oder das Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten
- zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung nach § 6 Abs. 2 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1985 in Kraft.

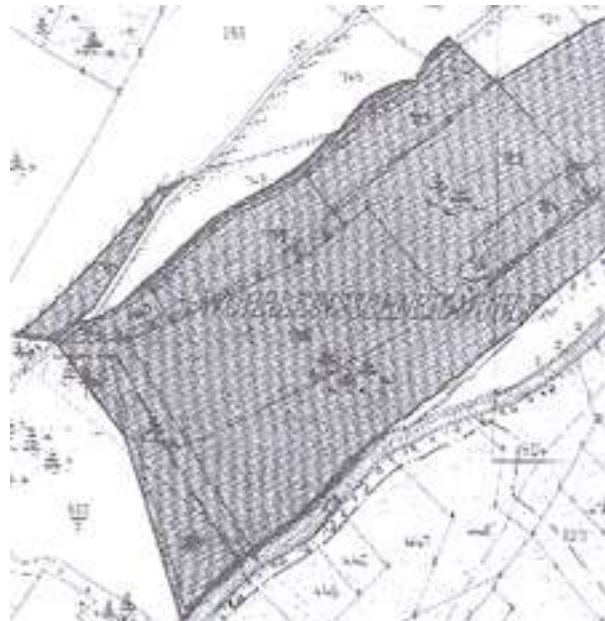
Bayreuth, den 1. Februar 1985
Regierung von Oberfranken
W i n k l e r
Regierungspräsident

Naturschutzgebiet Nr. 32

"Rabensteiner Höhe mit Zeyerner Wand"

Schutzgebietskarte
Bestandteil der Verordnung

südwestlicher Teil



Naturschutzgebiet Nr. 32

"Rabensteiner Höhe mit Zeyerner Wand"

Schutzgebietskarte
Bestandteil der Verordnung

nordöstlicher Teil

